

Checkliste für Lehrabschluss-/ Meister- und Befähigungsprüfungen

Folgende hygienische Auflagen und Bedingungen sind bei allen Prüfungen unbedingt einzuhalten:



Es muss vor Prüfungsbeginn ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgelegt werden:

- Behördlich anerkannte negative Testergebnisse
- Nachweis über eine Impfung
- Von COVID genesen

Ohne 3 G - Nachweis ist der Prüfungsantritt nicht möglich und wird als unentschuldigtes Fernbleiben behandelt (Verfall der Prüfungsgebühr)!

Nähere Details finden Sie auf der Rückseite.

Diese Vorgaben gelten vorbehaltlich allfälliger gesetzlicher Änderungen. Bitte informieren Sie sich unmittelbar vor dem Prüfungsbeginn noch einmal unter www.sehrgsicherheit.at über die aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen.



FFP2-Maske verwenden!

Alle Personen haben im Gebäude eine **FFP2-Maske** zu tragen. Auch im Kursraum/Prüfungsraum und am Sitzplatz gilt die FFP2-Maskenpflicht.



Regelmäßiges Hände waschen und desinfizieren!

Möglichkeiten zur Händedesinfektion sind in **allen Prüfungsräumen** und in den Eingangsbereichen verfügbar!



Sie fühlen sich krank? Bleiben Sie unbedingt zu Hause!

Wenden Sie sich an die **Corona Hotline 1450**, verständigen Sie die Lehrlings- und Meisterprüfungsstelle über Ihr Fernbleiben und senden Sie uns eine Krankmeldung, um Sie von der Prüfung zu entschuldigen.

ACHTUNG: Der „Wohnzimmertest“ zur Eigenanwendung und der Nachweis über neutralisierende Antikörper (Antikörpertest) sind nicht mehr gültig!

Geimpft:

- **Nachweis über eine Impfung**
 - Erst mit einer abgeschlossenen Impfserie gilt eine erhaltene **Corona-Schutzimpfung** in Österreich als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel. Bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat **ab dem 2. Impftermin**, bei Janssen/Johnson&Johnson gilt das Impfzertifikat **ab dem 22. Tag** nach dem Impftermin.
 - Bei **Genesenen** mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin.
 - Die **Gültigkeit** des Impfzertifikats beträgt **360 Tage**, ab dem **06.12.2021** nur mehr **270 Tage**.

Genesen:

- **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- **Ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen erfolgte und aktuell abgelaufene molekularbiologisch bestätigte Infektion

Getestet:

- **Behördlich anerkannte negative Testergebnisse** für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:
 - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **PCR-Tests (Gültigkeit: 72 Stunden)**
 - Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests (Gültigkeit: 24 Stunden)**